



Brüssel, den 9. November 2018
(OR. en)

13254/18

ATO 78
CONOP 92

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12674/18 ATO 65 CONOP 84 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Kommission – Annahme

1. Am 14. Mai 2018 hat der Rat seinen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, die Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) auszuhandeln, angenommen¹.
2. Am 28. September 2018 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Annahme des vorstehend genannten Beschlusses des Rates auf der Grundlage von Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegt.

¹ Vgl. Anlage zu Dok. 7884/18 RESTREINT.

3. Mit seinem Beschluss wird der Rat dem Abschluss eines Abkommens, das am 31. Mai 2019 abläuft und sich jedes Jahr automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei mindestens einen Monat vor Ablauf des Abkommens der anderen mitteilt, dass sie das Abkommen beenden möchte, durch die Europäische Kommission zustimmen. Das Abkommen kann auch mit sofortiger Wirkung beendet werden, sollte sich eines der anderen im Exekutivrat vertretenen Mitglieder aus der KEDO zurückziehen. Das Abkommen wird nicht über den 31. Mai 2021 hinaus verlängert, tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinschaft und die KEDO in Kraft und wird rückwirkend ab dem 1. Juni 2018 gelten.
4. Die Gruppe "Atomfragen" hat im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, das vom 10. bis 16. Oktober 2018 stattfand, Einvernehmen über den in Dokument 12674/18 + ADD 1 enthaltenen Wortlaut dieses Beschlusses erzielt. Das genannte Dokument wurde wie üblich von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.
5. Der AStV könnte den Rat daher ersuchen,
 - den Text in der Fassung des Dokuments 13261/18 als A-Punkt anzunehmen.
